

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen vom 14. September 2018

## Personenfreizügigkeit nicht aufs Spiel setzen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Oktober 2018

Bettina Surber-St.Gallen nimmt in ihrer Einfachen Anfrage vom 14. September 2018 Bezug auf den Bericht des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) über die Flankierenden Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit 2017<sup>1</sup> und stellt der Regierung diverse Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der FlaM im Kanton St.Gallen. Sie wünscht zu erfahren, wie die Regierung zu den FlaM steht, welche Kontrollziele mit dem Bund vereinbart sind und wie diese Kontrollen umgesetzt werden. Weiter möchte sie wissen, wie der Kanton St.Gallen seinen Kontrollpflichten in der Vergangenheit nachgekommen ist und dies in Zukunft tun will und wieso der Bund keine Dienstleistungssperren des Kantons St.Gallen veröffentlicht hat. Schliesslich verlangt sie von der Regierung Auskunft darüber, wie der Kanton St.Gallen seine Kontrolltätigkeit optimiert, damit die Mindestvorgaben des Bundes erfüllt werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie die Regierung bereits in ihren Antworten auf eine frühere Einfache Anfrage (61.15.29 «Lohnkontrollen intensivieren – Geld beim Bund abholen») der Fragestellerin und auf die Interpellation 51.15.36 «Vollzug der flankierenden Massnahmen» dargelegt hat, herrscht im Bereich der FlaM ein Vollzugsdualismus vor. Demzufolge erfolgen die Kontrollen bei der Mehrheit der Branchen aufgrund des Vorliegens eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (GAV) durch Paritätische Kommissionen. Intensiv kontrolliert wird insbesondere im Bauhaupt- und Bau- nebengewerbe, die als Risikobranchen gelten. Die Arbeitsmarktbeobachtung und die Lohnkontrollen in jenen Branchen, in denen keine allgemeinverbindlich erklärten GAV bestehen, erfolgt durch die Tripartite Kommission (TPK) des Kantons St.Gallen.

Der Antwort auf die Einfache Anfrage 61.15.29 ist ebenfalls zu entnehmen, dass sich die Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren gemäss Art. 7a Abs. 2 des eidgenössischen Entsendegesetzes (SR 823.20; abgekürzt EntsG) unter anderem nach der Grösse und Struktur des betreffenden Arbeitsmarkts richtet. Gemäss nationaler Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen werden 30 bis 50 Prozent der Entsendeten und meldepflichtigen Selbständigen, 5 Prozent der Schweizer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in den unter besonderer Beobachtung stehenden Fokusbranchen sowie 3 Prozent der Betriebe in anderen Branchen kontrolliert. Die quantitativen Unterschiede sind damit zu erklären, dass das Missbrauchspotenzial bei ausländischen Arbeitnehmenden und Selbständigen aufgrund der zwischen In- und Ausland bestehenden Lohnunterschiede weitaus grösser ist. Zudem können bei inländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Kontrollen auch rückwirkend über mehrere Jahre erfolgen.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2./4./6. Die Regierung ist der Ansicht, dass die FlaM ein taugliches Instrument sind, um dem problematischen Teil der Auswirkungen der Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union auf die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu begegnen. Die Regierung

<sup>1</sup> Abrufbar unter [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit\\_und\\_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-der-flankierenden-massnahmen/Flam\\_bericht\\_2017.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-der-flankierenden-massnahmen/Flam_bericht_2017.html).

ist sich überdies bewusst, dass der Kanton St.Gallen verpflichtet ist, aufgrund seiner exponierten Grenzlage besondere Anstrengungen für die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unternehmen. Sie gibt dabei zu bedenken, dass ein Grossteil der Branchen über einen allgemeinverbindlich erklärten GAV verfügt und die Kontrollen dort im Berichtsjahr im gewohnten Umfang durchgeführt werden konnten. Es werden grosse Anstrengungen unternommen, um die Effizienz der FlaM-Kontrollen durch ständige Verbesserungsmaßnahmen beim Vollzug laufend zu steigern, sei es durch Professionalisierung der Kontrolltätigkeit, zusätzliche Ausbildung der Kontrollorgane oder Nutzung von Synergien beim Vollzug der FlaM und anderen Kontrollbereichen wie etwa Schwarzarbeit und Arbeitssicherheit. Verschiedene solche Massnahmen wurden im Laufe des Jahres 2017 in die Wege geleitet. So wurden die Kontrolltätigkeiten der Schwarzarbeits- mit jenen der FlaM-Inspektorinnen und -Inspektoren zusammengelegt und zusätzliche Stellenprozentente in der Fallbearbeitung FlaM-/BGSA<sup>2</sup> (Schwarzarbeit) zur Entlastung der Inspektorinnen und Inspektoren geschaffen. Diese Massnahmen zielen darauf ab, die Anzahl Kontrollen vor Ort zu erhöhen; sie kommen in der aktuellen Kontrollperiode 2018 erstmals voll zum Tragen. Die Wirksamkeit zeigt sich darin, dass von den gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund im Jahr 2018 durchzuführenden 770 Kontrollen bereits rund 80 Prozent (Stand: 4. Oktober 2018) vollzogen sind. Dabei behält sich die Regierung vor, die Qualität der Kontrollen höher zu gewichten als eine bloss quantitative Betrachtungsweise. Deshalb ist sie bestrebt, die Kontrolle von Entsendebetrieben weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten. Seitens des Kantons besteht ein besonderes Interesse an der Erreichung der vereinbarten Kontrollziele, da der Bund andernfalls ab dem kommenden Jahr voraussichtlich mit Kürzungen der Entschädigungen für den Vollzug der Kontrollen reagieren würde. Angesichts der erwähnten Anstrengungen geht die Regierung davon aus, dass sich in Zukunft die Frage nach der Einhaltung der Kontrolltätigkeit des Kantons St.Gallen hinsichtlich der Erreichung der Mindestvorgaben durch den Bund erübrigen wird.

3. Wie andere Kantone verfolgt auch der Kanton St.Gallen eine risikobasierte Kontrollstrategie, wonach gezielte Kontrollen in Branchen mit erhöhtem Missbrauchspotenzial durchgeführt werden (Fokusbranchen). Ebenso erfolgen Kontrollen aufgrund von Hinweisen Dritter oder auf Verdacht hin. Das Vorgehen dazu ist im Konzept Arbeitsmarktbeobachtung der TPK des Kantons St.Gallen festgelegt. Die Regierung weist darauf hin, dass der Kanton St.Gallen respektive die TPK des Kantons St.Gallen in ihrer Aufgabe der Arbeitsmarktbeobachtung frei ist, d.h. ihre Kontrolltätigkeit und Schwerpunkte autonom entsprechend aktueller Arbeitsmarktentwicklungen setzen kann. Dies ergibt sich daraus, dass die TPK des Kantons St.Gallen ihre Aufgaben selbstständig durchführt (Art. 6 Abs. 3 des Reglements) und die TPK des Bundes Rückmeldungen der Kantone für die Festsetzung der nationalen Fokusbranchen entgegennimmt. Allfällige Abweichungen von den nationalen Fokusbranchen sind gegenüber der TPK des Bundes zu begründen.
5. Der Kanton St.Gallen hat im vergangenen Jahr 19 Dienstleistungssperren verhängt, im aktuellen Jahr sind es bereits deren 17 (Stand: 4. Oktober 2018). Auch in den Vorjahren wurden entsprechende Sanktionen verhängt. Wieso der Bund die ihm gemeldeten Dienstleistungssperren nicht veröffentlicht hat, ist derzeit Gegenstand von Abklärungen.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41).